

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 24

Raub mit Todesfolge, § 251 StGB

1. **Rechtsnatur:** Erfolgsqualifikation; Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit.
2. **Der Tatbestand des § 251 StGB**
 - a) **Objektiver Tatbestand:**
 - Vorliegen des Grundtatbestandes des einfachen oder schweren Raubes, § 249 oder § 250 StGB.
 - Tod eines Menschen.
 - Kausalität und spezifischer Gefährdungs Zusammenhang: Der Tod muss gerade **durch** den Raub verursacht worden sein. Voraussetzung hierfür ist, dass sich im tödlichen Erfolg gerade die dem Grundtatbestand anhaftende eigentümliche, d.h. „tatbestandsspezifische“ Gefahr verwirklicht hat. Dies ist insbesondere bei mitwirkendem Opferverhalten (Tod im Rahmen einer Flucht) fraglich.
 - Umstritten ist, inwieweit eine zum Tode führende Gewaltanwendung nach Vollendung der Wegnahme („auf der Flucht“) noch tatbestandsmäßig ist. Der BGH bejaht hier §§ 249, 251 StGB, während die Gegenansicht hier die engeren §§ 252, 251 StGB annimmt.
 - b) **Subjektiver Tatbestand:**
 - Vorsatz bezüglich der Verwirklichung des Grunddeliktes des Raubes.
 - Leichtfertigkeit hinsichtlich der Herbeiführung der schweren Folge.
Unter dem Begriff der Leichtfertigkeit versteht man einen erhöhten Grad der Fahrlässigkeit, der in etwa der **groben Fahrlässigkeit** im Zivilrecht entspricht. Der Täter muss also besonders sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben. Nicht notwendig ist, dass er bewusst fahrlässig handelte.
3. **Der Versuch des § 251 StGB**
 - a) **Der Versuch der Erfolgsqualifikation** ist möglich.
Dieser liegt dann vor, wenn der Täter die schwere Folge (= Tod) wenigstens bedingt vorsätzlich in Kauf nimmt, diese schwere Folge jedoch nicht eintritt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Grundtatbestand (= Raub) vollendet oder lediglich versucht wird.
Bsp.: A schlägt B mit bedingtem Tötungsvorsatz nieder, um ihn zu berauben. Der Tod tritt jedoch nicht ein.
 - b) **Der erfolgsqualifizierte Versuch** ist nach h.M. ebenfalls möglich.
Dieser liegt dann vor, wenn der Täter die schwere Folge (= Tod) leichtfertig herbeiführt, der Grundtatbestand jedoch im Versuchsstadium stecken bleibt.
Bsp.: A schlägt den B nieder, um ihn zu berauben. B hat jedoch keine Wertsachen dabei. B stirbt.
Während die Mindermeinung hier einen Versuch ablehnt, argumentiert die h.M. damit, dass beim Raub mit Todesfolge – im Gegensatz z.B. zur Körperverletzung mit Todesfolge – die Bestrafung nach der gesetzgeberischen Intention gerade an die besondere Gefährlichkeit der (Raub-)Handlung und nicht an die besondere Gefährlichkeit des (Raub-)Erfolges anknüpft (eine Differenzierung, die sich allerdings nicht aus dem Gesetz ergibt!).
4. **Rücktritt vom Versuch**
Nach h.M. ist ein Rücktritt vom Versuch des Raubes nach § 24 StGB auch dann noch möglich, wenn der Täter durch die Gewaltanwendung oder Drohung einen tödlichen Erfolg vor Vollendung der Wegnahme herbeiführt und, nachdem er dies erkannt hat, von der Wegnahme absieht.
Bsp.: A schlägt B ohne Tötungsvorsatz nieder, um ihn zu berauben. B ist wider Erwarten sofort tot. A überkommt die Reue, verzichtet auf die Wegnahme der Wertgegenstände und verlässt den Tatort.
5. **Täterschaft und Teilnahme**
 - Während sich im Hinblick auf das Grunddelikt die Beurteilung, ob Täterschaft oder Teilnahme vorliegt, nach den allgemeinen Regeln bemisst, ist hinsichtlich des Eintritts der schweren Folge für jeden Beteiligten eigenständig zu prüfen, ob er leichtfertig gehandelt hat.
 - Obwohl die schwere Folge lediglich leichtfertig herbeigeführt werden muss, ist eine Teilnahme möglich, da nach § 11 II StGB ein erfolgsqualifiziertes Delikt wie ein Vorsatzdelikt zu behandeln ist.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich*, § 17 IV 2; *Eisele*, BT 2, § 12; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 2, § 3 III; *Rengier*, BT I, § 9; *Wessels/Hillenkamp/Schuh*, BT 2, § 9 II.

Literatur / Aufsätze: *Eisele*, Fahrlässige Tötung und Raub mit Todesfolge bei Mittäterexzess JuS 2020, 570; *Hinderer/Kneba*, Der tatbestandstypische Zurechnungszusammenhang beim Raub mit Todesfolge, JuS 2010, 590; *Kudlich*, Das erfolgsqualifizierte Delikt in der Fallbearbeitung, JA 2009, 246; *Küper*, Der Rücktritt vom „erfolgsqualifizierten Versuch“, JZ 1997, 229; *Rengier*, Tödliche Gewalt im Beendigungsstadium des Raubes, JuS 1993, 460; *Sowada*, Die erfolgsqualifizierten Delikte im Spannungsfeld zwischen Allgemeinem und Besonderem Teil des Strafrechts, JURA 1995, 644, *Jäger*, Vorschlag oder Nachschlag? Egal!, JA 2021, 258.

Rechtsprechung: **BGHSt 38, 295** – RAF-Einkaufspassage (tödliche Gewalt in der Beendigungsphase); **BGHSt 42, 158** – Versehentlicher Schuss (Rücktritt nach Eintritt der schweren Folge); **BGHSt 46, 24** – Trinkgelänge (Konkurrenz § 227 StGB – §§ 251, 22 StGB) **BGH NJW 1998, 3361** – Döner-Imbiss (Gefahrverwirklichungszusammenhang); **OLG Nürnberg NStZ 1986, 556** – Juweliengeschäft (Leichtfertigkeit bei Herzinfarkt des Raubopfers); **BGHSt 64, 80** – Lebensmittelerschütterer (Versuch der räuberischen Erpressung mit Todesfolge).